



**Feuerwehr Flumenthal-Hubersdorf
4534 Flumenthal**

Feuerwehrreglement

Inhalt:	I. Zweck der Feuerwehr	Seite 2
	II. Dienst- und Ersatzabgabepflicht	Seite 3
	III. Organisation	Seite 6
	IV. Obliegenheiten	Seite 9
	V. Ausbildungswesen	Seite 11
	VI. Alarmwesen	Seite 12
	VII. Rapport- und Rechnungswesen	Seite 12
	VIII. Material, Bekleidung und Ausrüstung	Seite 13
	IX. Einsatzdienst	Seite 14
	X. Versicherungswesen	Seite 15
	XI. Amtszwang	Seite 16
	XII. Strafbestimmungen	Seite 16
	XIII. Beschwerde- und Rekursrecht	Seite 17
	XIV. Schlussbestimmungen	Seite 18

Die massgebenden Bestimmungen über das Feuerwehrwesen sind enthalten:

- im Gebäudeversicherungsgesetz
vom 24. September 1972

Abschnitt C. Feuerwehrwesen
Abschnitt E. Strafbestimmungen

§§ 70 - 81 und
§ 90 litera i

- in der Vollzugsverordnung
vom 13. Januar 1987

Abschnitt VI. Feuerwehrwesen
Abschnitt VIII. Übergangs- und
Schlussbestimmungen

§§ 87 - 116
§§ 125 ff.

I. Zweck der Feuerwehr

- § 1 Die Feuerwehr bezweckt eine unverzügliche und geordnete Hilfeleistung in den Gemeindegebieten bei Bränden, Explosionen, Hochwasser, Erdbeben, anderen Elementarereignissen, Katastrophen, Unglücksfällen und dergleichen. Hilfeleistung
- § 2 ¹ Auf Anforderung hin hat die Feuerwehr auch ausserhalb der Gemeinden Hilfe zu leisten. Auswärtige Hilfeleistung
- ² Die Pflicht zur Hilfeleistung in anderen Gemeinden und der Entschädigungsanspruch sind im "Reglement über die Hilfeleistung durch Stützpunkt- und Nachbarfeuerwehren vom 28. Oktober 2005 geregelt.
- § 3 ¹ Spezialeinheiten der Feuerwehr, wie Verkehrsabteilung, Elektrikerabteilung etc. können auch für besondere Aufgaben eingesetzt werden. Spezialaufgaben
- ² Bei besonderen Anlässen können einzelne Abteilungen zu speziellen Diensten wie Bewachungs- und Ordnungsdienst, auf Kosten des Veranstalters eingesetzt werden.
- § 4 Gemäss Gesetz über die Schaffung einer Oelwehr im Kanton Solothurn vom 6. Oktober 1968 ist die Feuerwehr ebenfalls mit der Organisation der örtlichen Oelwehr betraut. Oelwehr
- § 5 ¹ Hilfeleistungen sind Einsätze zur Rettung von Personen, Tieren, Sachwerten aller Art, Löschen von Bränden, Abwehr von Elementarschäden und dergleichen. Diese sind für die Hilfeanfordernden unentgeltlich. Definitionen
- ² Dienstleistungen sind Bewachungsaufgaben, Aufräumarbeiten, Wassertransporte, Ölwehreinsätze und dergleichen. Die Kosten werden dem Verursacher oder der Verursacherin in Rechnung gestellt.
- ³ Sämtliche nachfolgenden Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Männer und Frauen.

II. Dienst- und Ersatzabgabepflicht

§ 6 ¹ Männer und Frauen sind in der Wohnsitzgemeinde feuerwehrdienstpflichtig. Dienstpflicht

² Die Feuerwehrdienstpflicht besteht in der persönlichen Leistung des Feuerwehrdienstes oder in der Bezahlung der Ersatzabgabe. Über die Art der Dienstpflicht entscheidet die, für die Aushebung und Einteilung der Dienstpflichtigen, zuständige Feuerwehrkommission.

³ Die bei einer anerkannten Betriebsfeuerwehr eingeteilten Personen sind von der Dienst- und Ersatzabgabepflicht befreit.

§ 7 Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt in dem Jahre, in welchem das 21. Altersjahr vollendet wird und hört in dem Jahre auf, in welchem das 42. Altersjahr vollendet wird. Dienstdauer

§ 8 Die freiwillige Dienstleistung vor oder nach der Feuerwehrdienstpflicht ist zulässig; sie entbindet aber nicht von der Befolgung der reglementarischen Pflichten. Über freiwillige Dienstleistungen entscheidet die zuständige Feuerwehrkommission. Freiwillige
Dienstleistung

§ 9 ¹ Von der persönlichen Feuerwehrdienstleistung und von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit: Befreiung

Von Gesetzes wegen

a. Schwangere;

b. Diejenigen Personen, die mindestens ein, im eigenen Haushalt lebendes Kind, bis zum vollendeten 15. Altersjahr allein oder überwiegend betreuen;

c. Personen, die eine Invalidenrente oder eine Hilflosenentschädigung der Eidgenössischen Invalidenversicherung beziehen;

d. Diejenige Person, die eine im eigenen Haushalt lebende Person nach Buchstabe c dauernd betreuen muss.

Durch Beschluss des Regierungsrates

a. Die Staatsanwälte und die Untersuchungsbeamten der Staatsanwaltschaft;

b. die Präsidenten der Einwohnergemeinden;

- c. die Funktionäre der Gebäudeversicherung: Der Direktor, der Feuerwehrinspektor, die Präsidenten der Schätzungskommissionen, die Chefs der Elektroabteilung und des Brandverhütungsdienstes;
- d. der Vorsteher des Arbeitsinspektorates;
- e. Angehörige des kantonalen oder eines städtischen Polizeikorps: die Mitwirkung der Polizei bei Instruktionen der Feuerwehr und bei Feuerwehraktionen auf Ansuchen hin bleibt vorbehalten.

2 Von der persönlichen Dienstleistung, hingegen nicht von der Ersatzabgabepflicht, sind befreit:

a. Der Ortsgeistliche.

- | | | |
|------|--|--------------|
| § 10 | <p>¹ Die für den Feuerwehrdienst erforderliche Mannschaft wird von der Feuerwehrkommission ausgehoben. Dabei sind die persönliche und berufliche Eignung sowie der gesundheitliche Zustand des/der Dienstpflichtigen nach Möglichkeit zu berücksichtigen.</p> <p>² Die Aushebung wird durch die Feuerwehrkommission angesetzt. Die Dienstpflichtigen werden 14 Tage vorher persönlich oder durch amtliche Publikation aufgeboten.</p> | Aushebung |
| § 11 | <p>Gesuche um vorzeitige Entlassung oder Umteilung sind bis spätestens 30. September des laufenden Jahres der Feuerwehrkommission schriftlich einzureichen. Mit Krankheit oder Gebrechen begründete Gesuche sind in der Regel durch ein ärztliches Zeugnis zu belegen. Der Feuerwehrkommission steht im Zweifelsfalle das Recht zu, einen Vertrauensarzt beizuziehen.</p> | Entlassung |
| § 12 | <p>¹ Wer nicht persönlich Feuerwehrdienst leistet und nicht in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr eingeteilt ist, hat, solange die Dienstpflicht besteht, eine Ersatzabgabe zu bezahlen.</p> <p>² Die Ersatzabgabe beträgt jährlich einen Prozentsatz der rechtskräftig eingeschätzten ganzen Staatssteuer und wird von der Gemeindeversammlung beschlossen. Das Minimum und das Maximum richten sich nach dem kantonalen Gebäudeversicherungsgesetz.</p> <p>³ Ein ganzer oder teilweiser Erlass der Staatssteuer hat eine entsprechende Reduktion der Ersatzabgabe zur Folge.</p> | Ersatzabgabe |

⁴ Die Bezugsliste für die Ersatzabgabe wird von der Gemeindeverwaltung im Einvernehmen mit der Feuerwehrkommission erstellt.

⁵ Die Feuerwehersatzabgabe ist in jener Gemeinde geschuldet, in der die abgabepflichtige Person am 31. Dezember ihren Wohnsitz hat.

⁶ Wer im Verlaufe eines Jahres von der Dienstpflicht befreit wird, hat die Ersatzabgabe für das ganze Jahr zu bezahlen, erhält sie jedoch anteilmässig von der Gemeinde zurückerstattet.

§ 13 ¹ Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Partner, der persönlich Feuerwehrdienst leistet, in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, sind von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreit.

Abgabe-
Sonderregelung

² Partner, die in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben und persönlich keinen Feuerwehrdienst leisten, schulden zusammen unter solidarischer Haftung eine Ersatzabgabe. Wenn die beiden Partner einen eigenen Wohnsitz haben, schuldet jeder am Wohnsitz eine halbe Ersatzabgabe.

³ Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Partner, der nicht mehr dienstpflichtig oder nach § 9 Absatz 1 des Feuerwehrreglementes von der Dienstpflicht befreit ist, in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, bezahlen eine halbe Ersatzabgabe.

§ 14 ¹ Die Befreiung von der persönlichen Dienstleistung und von der Bezahlung der Ersatzabgabe ist durch die Berechtigten oder den Berechtigten nachzuweisen.

Nachweis

² Als Nachweis gilt in der Regel eine Bescheinigung der Wohngemeinde oder des Arbeitgebers bei Amtspersonen. Bei Schwangerschaft und Invalidität können auch Arztzeugnisse oder Rentenverfügungen der IV genügen.

III. Organisation

- § 15 ¹ Die Feuerwehr handelt im Auftrag der beteiligten Einwohnergemeinden. Die finanzielle Führung und Steuerung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrrat. Aufsicht
- § 16 Der Feuerwehrrat setzt sich wie folgt zusammen: Feuerwehrrat
Je 1 Vertreter des Gemeinderates der beteiligten Einwohnergemeinden (Ressortchef Feuerwehr / öffentliche Sicherheit etc.).
Je 1 Delegierter der beteiligten Einwohnergemeinden.
Feuerwehrkommandant.
Feuerwehrkommandant- Stellvertreter.
- § 17 Die Feuerwehrkommission setzt sich wie folgt zusammen: Feuerwehrkommission
Feuerwehrkommandant als Präsident
Kommandant- Stellvertreter
Alle Offiziere
Materialverwalter
Fourier als Aktuar
Ein Vertreter des Feuerwehrrates (ohne Stimmrecht).
- § 18 Die Kommission und der Rat versammeln sich auf Anordnung der Präsidenten so oft dies die Geschäfte erfordern. Sitzungen
- § 19 Die Feuerwehr ist gemäss den "Kant. Richtlinien für Bestände, Ausbildung und Ausrüstung" zu organisieren. Es werden folgende Abteilungen unterhalten: Bestände

Lösch- und Rettungsabteilung
Atemschutzabteilung
- § 20 ¹ Die Feuerwehren im Unterleberberg unterhalten nach Möglichkeit eine Jugendfeuerwehr. Diese ist dem Feuerwehrkommando direkt unterstellt. Die Organisation ist Sache der Feuerwehrkommandanten. Dabei sind die Richtlinien für die Jugendfeuerwehren im Kanton Solothurn einzuhalten. Die Feuerwehrkommission erstellt bis Ende Dezember das Aktivitätenprogramm für das folgende Jahr. Dies ist allen interessierten Stellen bekannt zu geben. Es gilt für alle Angehörigen der Jugendfeuerwehr als Dienstbefehl. Jugendfeuerwehr
- ² Die Finanzierung der Jugendfeuerwehr erfolgt über das ordentliche Budget der Feuerwehren im Unterleberberg. Von den Angehörigen der Jugendfeuerwehr kann ein Jahresbeitrag verlangt werden. Über die Beitragshöhe entscheidet die Feuerwehrkommission.

- | | | |
|------|---|---------------------------|
| § 21 | Die Feuerwehr ist nach den örtlichen Erfordernissen und nach den Richtlinien auszurüsten. | Ausrüstung |
| § 22 | Für die Ernennung und Beförderung von Gefreiten und Unteroffizieren ist die Feuerwehrkommission zuständig. Die Anmeldung von Unteroffizieren an den amtlichen Offizierskurs, die Beförderung von Offizieren und Wahl von Offizieren ist Sache des Feuerwehrrates auf Vorschlag der Feuerwehrkommission. | Ernennung und Beförderung |
| § 23 | Die Funktionen eines Kommandanten, Offiziers oder der übrigen Chargierten können nur von Personen ausgeübt werden, welche die erforderlichen amtlichen Kurse mit Erfolg absolviert haben. | Chargierte |

IV. Obliegenheiten

§ 24

Der Feuerwehrrat hat folgende Pflichten und Kompetenzen

Pflichten und Kompetenzen des Feuerwehrrates

1. Er ist den Vertragsgemeinden rechenschaftspflichtig im Bereich der laufenden und Investitionsrechnung sowie über besondere Vorkommnisse im Einsatz.
2. Aufsicht über das Feuerwehrwesen im Gebiet der Vertragsgemeinden.
3. Genehmigung des Budgets, der Jahresrechnung und des Jahresberichtes.
4. Bewilligung von Ausgaben im Rahmen der Mittel der Vertragsgemeinden: Feuerwehersatzabgaben, Bussen, Entschädigungen von Dienstleistungen und Beiträge der SGV.
5. Die direkte finanzielle Entscheidungskompetenz basiert auf der Einhaltung eines, auf drei Jahre ausgeglichenen, Budgets.
6. Der Rat stellt Investitionsanträge z.Hd. der beteiligten Einwohnergemeinden im Rahmen der ordentlichen Investitionsplanung.
7. Der Rat versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern.
8. Wahl des Kommandanten, des Kommandant - Stellvertreters sowie Bestimmung der Kandidaten für den amtlichen Offizierskurs.
9. Erlass von Gehalts-, Entschädigungs- und Gebührenordnungen.
10. Erlass von Aufgabenbeschrieben und Pflichtenheften.
11. Befreiung von der Ersatzabgabepflicht.
12. Abschluss einer Haftpflichtversicherung und der notwendigen Sachversicherungen für gemeinsame Anlagen und Materialien.
13. Beschlussfassung über Anträge der Feuerwehrkommission.
14. Beschwerdeentscheide nach § 65 des Feuerwehrreglementes.
15. Disziplinententscheide nach Verantwortlichkeitsgesetz.

- § 25 Der Feuerwehrkommission wird die Organisation und Überwachung des gesamten technischen und administrativen Dienstbetriebes übertragen. Insbesondere fallen ihr folgende Aufgaben zu:
- Pflichten und Kompetenzen
- a) der Feuerwehrkommission
1. Pflichten - Antragstellung an den Feuerwehrrat für:
- Ernennung und Beförderung des Kommandanten und des Kommandant - Stellvertreters sowie der übrigen Offiziere.
 - Aufstellung des jährlichen Feuerwehrbudgets.
 - Anmeldung an amtliche Kommandanten - Kurse.
 - Materialbeschaffungen und grössere Reparaturen.
 - Änderungen für Besoldungen und Entschädigungen.
 - Jährlicher Rechenschaftsbericht.
 - Alle weiteren, hier nicht genannten, das Feuerwehrwesen betreffenden Geschäfte.
2. Kompetenzen
- Rekrutierung und Einteilung der Mannschaft.
 - Entlassung aus der persönlichen Dienstleistung.
 - Kontrollführung über den Bestand.
 - Erlass von generellen Weisungen für die Leitung des gesamten technischen und administrativen Dienstbetriebes.
 - Aufsicht über die Einsatzbereitschaft, den Zustand der persönlichen Ausrüstung, der Gerätschaften und Magazine.
 - Aufstellung des jährlichen Übungsprogrammes.
 - Anmeldung zu den amtlichen Kursen bis Stufe Offizier.
 - Ernennung und Beförderung von Unteroffizieren.
 - Antragstellung für Ordnungsbussen an den Friedensrichter der jeweiligen Wohnsitzgemeinde.
- § 26 Dem Kommandanten ist die gesamte Feuerwehr unterstellt. Er leitet die Instruktion nach den Reglementen der Feuerwehrkoordination Schweiz und nach den Weisungen des Kantonalen Feuerwehrinspektorates. Er führt die Aufsicht über die personelle und materielle Einsatzbereitschaft und ist den Gemeinden gegenüber für deren ständige Aufrechterhaltung verantwortlich.
- b) des Kommandanten
- § 27 Bei Verhinderung des Kommandanten übernimmt der Kommandant-Stellvertreter dessen Funktion.
- c) des Kommandant-Stellvertreters

- § 28 Die Werkkommission der jeweiligen Vertragsgemeinden sorgt für den guten Unterhalt der Wasserbezugsorte. Unterhalt der Löschwasserversorgung

V. Ausbildungswesen

- § 29 ¹ Die Ausbildung der Feuerwehr ist Sache des Feuerwehrkommandanten. Die Feuerwehrkommission stellt bis 15. Dezember das Übungsprogramm für das folgende Jahr zusammen. Dieses ist allen interessierten Stellen bekanntzugeben. Es gilt für die gesamte Mannschaft als Dienstbefehl. Übungsprogramm

² Sämtliche Übungen sind an Werktagen (inkl. Samstag) und soweit möglich ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit anzusetzen.

³ Die Einberufung zu Spezialübungen für Kader und einzelne Abteilungen liegt in der Kompetenz des Feuerwehrkommandanten. Spezialübungen

- § 30 Die amtlichen Ausbildungskurse der Solothurnischen Gebäudeversicherung sind im Rahmen der Erfordernisse zu beschicken. Amtliche Kurse

- § 31 Die Chargierten haben zwecks Weiterausbildung die Kurse des Kantonal- und Bezirks-Feuerwehrverbandes zu besuchen. Diese gelten als Bestandteil des jährlichen Ausbildungsprogrammes. Kurse der Verbände

- § 32 Die Aufgebote können persönlich oder durch Publikation im amtlichen Anzeiger erfolgen. Aufgebote für die im Übungsprogramm (Dienstbefehl für Mannschaft gemäss § 28) nicht vorgesehenen Übungen sowie Verschiebungen müssen ebenso wenigstens 5 Tage vor dem angesetzten Termin im Besitze des Empfängers sein. Aufgebote

- § 33 ¹ Die Feuerwehr kann sowohl im Ernstfall als auch zu Übungszwecken Liegenschaften, Gebäude und Sachen Dritter benützen. Beanspruchung von Sachen

² Die Eigentümer der beanspruchten Sachen sind im Übungsfall vorgängig und im Ernstfall so rasch als möglich vom Feuerwehrkommandanten zu orientieren.

³ Auf schutzwürdige Interessen der Betroffenen ist Rücksicht zu nehmen.

VI. Alarmwesen

- § 34 In den Gemeinden ist jede Person gehalten, Brandausbrüche, Explosionen, Elementarereignisse, Katastrophen, Oelunfälle und dergleichen der Feuermeldestelle unverzüglich zu melden. Meldung an
Feuermeldestelle
- § 35 ¹ Die Alarmorganisation der Feuerwehr ist nach den Richtlinien des Feuerwehrinspektorates aufzubauen. Alarm-
organisation
1. Telefon-Gruppen-Alarm /Handy
2. Pager
- ² Besitzer von landwirtschaftlichen Traktoren etc., deren Fahrzeuge in der Feuerwehr eingeteilt sind, haben am Telefon-Alarm unbedingt zu melden, wenn diese aus irgend einem Grunde nicht einsatzfähig sind.
- § 36 Bei Brandausbrüchen, Unglücksfällen und Katastrophen aller Art, bei denen die Feuerwehr aufgeboten wird, hat die Feuermeldestelle unmittelbar nach dem Alarm den zuständigen Kantonspolizeiposten zu benachrichtigen. Bei namhaften Ereignissen sind zudem der kantonale Feuerwehrinspektor und die zuständige Gemeindebehörde zu orientieren. Alarmierung
Kantonspolizei
und Feuerwehr-
Inspektor

VII. Rapport- und Rechnungswesen

- § 37 ¹ Nach jeder Übung und Hilfeleistung haben die Einsatzleiter der Abteilungen zu Händen des Feuerwehrkommandos einen Rapport über Mannschaft und Material zu erstellen. Die Rapporte sollen alle Hinweise über Tatsachen, Vorkommnisse, Mängel, Lehren etc. enthalten, deren Kenntnis für das Kommando und die Behörden von Wert sein kann. Rapporte
- ² Über jeden Einsatz, ausgenommen kleinere Fälle, hat der Feuerwehrkommandant bzw. der Einsatzleiter dem Feuerwehrinspektorat einen schriftlichen Rapport einzureichen. Von grösseren Bränden ist dem Rapport ein Krokki beizulegen, welches die wesentlichen Angriffsaktionen enthält.
- § 38 Der Feuerwehrkommandant hat auf Jahresende dem Feuerwehrrat und dem Feuerwehrinspektorat den Jahresbericht einzureichen. Jahresbericht

§ 39 Das Rechnungswesen wird durch die Gemeindeverwaltung der Trärgemeinde besorgt. Die Einnahmen und Ausgaben der Feuerwehr werden gemäss Vereinbarung abgerechnet.

Rechnungswesen

§ 40 ¹ Der Sold für die Dienstleistungen der Feuerwehr wird durch den Feuerwehrrat auf Antrag der Feuerwehrkommission festgesetzt.

Sold und Entschädigungen

²Die DGO der Feuerwehr regelt

- den gültigen Soldansatz bei Ernstfalleinsätzen,
- die Entschädigung für ausserdienstliche Leistungen,
- Vergütungen für besondere Dienstleistungen und Verrichtungen, wie Bewachungs- und Verkehrsaufgaben,
- die Entschädigungen für Feuerwehrkurse

VIII. Material, Bekleidung und Ausrüstung

§ 41 Sämtliches Material ist in zweckdienlichen Räumen aufzubewahren. Alle Gerätschaften sind stets einsatzbereit zu halten. Feuerwehrfremde Gegenstände dürfen nicht in den der Feuerwehr zur Verfügung stehenden Räumen untergebracht werden.

Gerätemagazin

§ 42 ¹ Die ganze Feuerwehrmannschaft ist nach den Vorschriften der Feuerwehr Koordination Schweiz auszurüsten. Insbesondere ist anzustreben, dass für den Ernstfalldienst persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung stehen, welche gegen Hitze und Witterungseinflüsse einen genügenden Schutz bieten.

Persönliche Ausrüstung

² Persönlich Dienstleistende haben zu der abgegebenen persönlichen Ausrüstung Sorge zu tragen. Beim Austritt aus der Feuerwehr haben sie diese in sauberem und gutem Zustand abzugeben. Sie haften für verlorene oder defekte Ausrüstungsgegenstände.

³ Der Gebrauch von Ausrüstungsgegenständen zu anderen als zu Feuerwehrzwecken ist verboten.

§ 43 Im Einsatz beschädigte Privatkleider oder persönliche Utensilien werden entsprechend dem Neuwert vergütet, sofern der Schaden nicht auf eigenes Verschulden zurückzuführen ist. Der Schadenbetrag wird durch die Feuerwehrkommission festgesetzt.

Privatkleider

IX. Einsatzdienst

- § 44 Auf dem Brand- bzw. Schadenplatz führt der Feuerwehrkommandant das Kommando. Bis zu seinem Eintreffen übernimmt der/die zuerst anwesende Höchstchargierte dessen Funktion. Kommando
- § 45 Der Kommandierende hat die zum Schutze von Personen und Eigentum sowie zum Löschen des Feuers oder zur Abwendung von Elementarschäden geeigneten Massnahmen zu treffen und darauf zu achten, dass unnötige Beschädigungen vermieden werden. Dem Brandermittlungsdienst der Kantonspolizei ist jede mögliche Unterstützung zu gewährleisten. Aufgabe des Kommandierenden
- § 46 Auf Ersuchen einer Nachbargemeinde wird auch ausserhalb der Gemeindegebiete unverzüglich Hilfe geleistet. Halter von Motorfahrzeugen sind zum Transport von Mannschaft und Material oder für die Zurverfügungstellung der Transportmittel gegen angemessene Entschädigung verpflichtet. Auswärtige Hilfeleistung
- § 47 ¹ Der Brandplatz ist im Interesse der ungestörten Löschaktion gegen das Zudrängen des Publikums und zur Verhütung von Schäden an Kulturen und Anlagen abzusperren. Absperrung des Brandplatzes
- ² Die Feuerwehr hat nötigenfalls den Verkehr im Interesse der Löschaktion und der Sicherheit der Verkehrsteilnehmer zu beschränken oder umzuleiten.
- ³ Für Privatpersonen ist das Betreten des Brandplatzes verboten. Funktionären der Gebäudeversicherung, der Polizei und allfälligen anderen Behörden ist der Zutritt zu ermöglichen.
- ⁴ Hauseigentümern und Privatpersonen ist es untersagt, nach beendeter Löschaktion am Brandobjekt irgendwelche Änderungen vorzunehmen, bevor die Untersuchung der Schadenursache und die Abschätzung des Schadens stattgefunden haben.
- § 48 Nichtbefolgung der Weisungen und Anordnungen der Feuerwehrorgane gelten als Widersetzlichkeit gegen amtliche Verfügungen und werden dem Friedensrichter des Ortes der Widerhandlung angezeigt. Amtliche Verfügungen

- | | | |
|------|---|------------------------------------|
| § 49 | Bevor die Feuerwehr den Schadenplatz verlässt, sind die Sicherungsarbeiten soweit durchzuführen, dass jede Gefahr für Drittpersonen (Einsturz von Mauern, Kaminen, Herunterfallen von Ziegeln, Balken, elektrischen Leitungsdrähten usw.) möglichst ausgeschlossen ist. | Sicherungsarbeiten |
| § 50 | Beim Rückzug der Feuerwehr ist eine Brandwache aufzustellen, sofern ein erneuter Brandausbruch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann. | Brandwache |
| § 51 | Die Hilfeleistung einer auswärtigen Feuerwehr darf nur solange in Anspruch genommen werden, als es die Situation verlangt. Die Entlassung erfolgt durch den Einsatzleiter. | Entlassung auswärtiger Feuerwehren |
| § 52 | Wenn der Einsatz der Feuerwehr über 3 Stunden oder über die normale Verpflegungszeit dauert sowie bei schweren Einsätzen und bei witterungsbedingten Einflüssen, wird der Mannschaft eine Verpflegung abgegeben. Die erforderlichen Anordnungen erfolgen durch den Einsatzleiter. Nötigenfalls erlässt die Feuerwehrkommission die notwendigen Weisungen. | Verpflegung |
| § 53 | Nach dem Einrücken ist unverzüglich die Einsatzbereitschaft aller Gerätschaften zu erstellen. | Erstellen der Einsatzbereitschaft |
| § 54 | Durch Brand oder Elementarereignisse unmittelbar bedrohte oder betroffene Feuerwehrleute sind vom Dienst befreit. | Befreiung vom Dienst |
| § 55 | Auf Personen, die den Einsatz der Feuerwehr durch eine vorsätzliche, rechtswidrige Handlung oder Unterlassung nötig gemacht oder veranlasst haben, kann für alle Auslagen aus dem Einsatz Rückgriff genommen werden. | Rückgriff |

X. Versicherungswesen

- | | | |
|------|--|-------------|
| § 56 | Die Feuerwehr bildet eine Sektion des Schweizerischen Feuerwehrverbandes (SFV). Die gesamte Mannschaft ist bei der Hilfskasse des SFV nach Massgabe deren Statuten gegen Krankheit, Unfall, Invalidität und bei Todesfall zugunsten der Hinterbliebenen zu versichern. | Hilfskasse |
| § 57 | Unfälle, die beim Feuerwehrdienst entstanden sind, müssen dem Feuerwehrkommando unverzüglich gemeldet werden, ebenso Krankheiten, jedoch spätestens innert 14 Tagen. | Meldetermin |

- § 58 Der Feuerwehrrat schliesst für seine Funktionäre eine Haftpflichtversicherung ab. Haftpflichtversicherung
Ferner hat die Solothurnische Gebäudeversicherung eine Unfallversicherung für Nichtfeuerwehrleute, die bis zum Eintreffen der Feuerwehr die Erstmassnahmen ergreifen, und eine Haftpflichtversicherung für den Feuerwehrkommandanten und die weiteren Chargierten abgeschlossen. Sie unterhält für alle Feuerwehrangehörigen eine Kapitalabfindungsversicherung für den Invaliditäts- und Todesfall als Ergänzung einer allfälligen Unterversicherung von Selbständigerwerbenden, Teilzeitangestellten und Nichtberufstätigen.
Sie schliesst einen Rahmenvertrag für eine Fahrzeugflottenversicherung ab, bei der die Feuerwehren alle Feuerwehrfahrzeuge mitversichern können.

XI. Amtszwang

- § 59 Persönlich Dienstleistende sind verpflichtet, sich den ihnen übertragenen Obliegenheiten zu unterziehen. Pflichtverletzung zieht Bestrafung durch den Friedensrichter nach sich. Pflichten der Feuerwehrleute
- § 60 Dienstpflichtige können zur Bekleidung eines Grades und zur Leistung des damit verbundenen Dienstes für die Dauer von 10 Jahren verpflichtet werden (bis maximal zum 42. Altersjahr). Bei ungerechtfertigter, vorzeitiger Demission können die von der Gebäudeversicherung und der Gemeinde aufgewendeten Kursgelder und andere Kosten unter Berücksichtigung bereits geleisteter Dienste zurückgefordert werden. Bekleidung eines Grades

XII. Strafbestimmungen

- § 61 Verstösse gegen die Disziplin, gegen die in diesem Reglement enthaltenen Verpflichtungen und unentschuldigte Nichtbefolgung von Aufgebotsen zur Einteilung, zu Übungen und Hilfeleistungen aller Art, werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Friedensrichter bestraft. Verstösse
- § 62 ¹ Als Entschuldigung gelten: Entschuldigungen
- Schwere Krankheit, Unfall oder Todesfall in der Familie.
 - Krankheit oder Unfall des Dienstleistenden.
- Die Feuerwehrkommission kann zur Begründung der Absenz ein ärztliches Zeugnis oder eine vertrauensärztliche Untersuchung verlangen.

- Abwesenheit im Militärdienst
- Mehrtägige Ortsabwesenheit

² Entschuldigungen sind dem Kommandanten schriftlich einzureichen, bei voraussehbaren Ereignissen bis 3 Tage vor dem Anlass, bei nicht voraussehbaren bis 3 Tage nach dem betreffenden Dienst.

§ 63 ¹ Der Friedensrichter bestimmt den Betrag der Busse. Bussen
Dieser ist abhängig von der Schwere des Verschuldens, das im Bussenantrag der Feuerwehrkommission ersichtlich sein muss.

² In der Regel werden folgende Bussen ausgesprochen:

- Verspätetes Erscheinen	Fr. 20.-
- Bei leichtem Verschulden	$\frac{1}{10}$ der max. Ersatzabgabe
- Bei mittelschwerem Verschulden	$\frac{1}{5}$ der max. Ersatzabgabe
- Bei schwerem Verschulden	$\frac{1}{3}$ der max. Ersatzabgabe
- Bei besonders schwerem Verschulden	$\frac{1}{2}$ der max. Ersatzabgabe

³ Pro Strafverfügung erwachsen überdies Friedensrichterkosten nach dem kantonalen Gebührentarif.

⁴ Die Feuerwehrkommission meldet bussenfällige Feuerwehrleute maximal halbjährlich dem Friedensrichter der Wohnortsgemeinde zum Vollzug.

§ 64 Widersetzlichkeit von Zivilpersonen gegen Anordnungen der zuständigen Feuerwehrorgane wird auf Antrag der Feuerwehrkommission vom Friedensrichter bestraft. Widersetzlichkeit von Zivilpersonen

§ 65 Die Bussengelder werden vom Oberamt Solothurn kassiert und der jeweiligen Einwohnergemeinde erstattet. Der Betrag ist in der Feuerwehrrechnung als Einnahme zu verbuchen. Verwendung der Bussen

XIII. Beschwerde- und Rekursrecht

§ 66 Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission kann der Betroffene an den Feuerwehrrat und gegen solche des Feuerwehrrates beim Gemeinderat der Wohnortsgemeinde Beschwerde führen. Gegen Entscheide des Gemeinderates kann beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden. Beschwerdeverfahren

§ 67 Die Beschwerden sind innert 10 Tagen seit Zustellung des Entscheides schriftlich und begründet einzureichen. Fristen

§ 68 Gegen Entscheide des Feuerwehrrates über die Feuerwehersatzabgabe kann von Betroffenen innert 30 Tagen an das Kantonale Steuergericht Rekurs erhoben werden. Rekurse gegen die Ersatzabgabe

XIV. Schlussbestimmungen

- § 69. Über Fälle, die weder in diesem Reglement noch im Solothurnischen Gebäudeversicherungsgesetz vom 24. September 1972 bzw. in der zu diesem Gesetz gehörenden Vollzugsverordnung vom 13. Januar 1987 vorgesehen sind, entscheidet im Streitfalle nach Anhören der Feuerwehrkommission der Feuerwehrat. Streitfälle

- § 70. Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlungen und nach Genehmigung durch das Volkswirtschafts-Departement am in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Reglemente der Vertragsgemeinden. Inkrafttreten

- § 71. Ein Exemplar dieses Reglementes ist jedem persönlich Dienstleistenden und auf Verlangen den ersatzabgabepflichtigen Frauen und Männern auszuhändigen. Abgabe des Reglementes

Von den Gemeindeversammlungen genehmigt am 11.12.2008

Ort und Datum: Flumenthal, den.....09.01.09.....

Im Namen der Einwohnergemeinde Flumenthal

Der Gemeindepräsident

R. KLAU

Die Gemeindeschreiberin

[Handwritten signature]

Im Namen der Einwohnergemeinde Hubersdorf

Der Gemeindepräsident

[Handwritten signature]

Die Gemeindeschreiberin

H. Böhmer

Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn genehmigt:

Verfügung



[Handwritten signature]

vom11. Juni 09.....